

Umfangreiche Änderungen der Sozialversicherungsregeln für Expats ab 2010

Von Christian Weident, Rechtsanwalt

Für in Rumänien beschäftigte Expats aus der EU ist hinsichtlich der Sozialversicherung derzeit noch die EU-Gesetzgebung aus dem Jahr 1971 anwendbar. Nach langer Wartezeit haben Europäisches Parlament und Europarat nun den Weg zur verbesserten Koordinierung der Sozialrechtssysteme geebnet und eine Vielzahl wichtiger Änderungen herbeigeführt. Expats und Arbeitgeber, die länderübergreifend Personal einsetzen, ist bereits jetzt die Auseinandersetzung mit den Neuerungen zu empfehlen, um sich darauf vorzubereiten und deren optimale Ausnutzung (zum Beispiel zur Senkung der Sozialversicherungskosten) zu ermöglichen.

Hintergrund

Der freie Personenverkehr ermöglicht die grenzüberschreitende Beschäftigung innerhalb der EU, bedeutet aber gleichzeitig eine Vielzahl von Problemen rund um die Sozialversicherung der betroffenen Personen. Dem hat die Gemeinschaft schon 1971 mit der Verordnung 1.408/1971 zur Anwendung der Sozialversicherungssysteme auf Arbeitnehmer und Selbständige, „die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“ Rechnung getragen.

Diese VO stellt seit dem EU-Beitritt unmittelbar geltendes rumäni-

sches Recht dar. Zu ihren wichtigsten Inhalten gehört die Frage, welchem Sozialversicherungssystem eine „zu- oder abwandernde Person“ im obigen Sinn unterliegt. Hierzu gelten folgende Grundprinzipien:

- Eine Person unterliegt mit sämtlichen Einkünften dem Sozialversicherungssystem *nur eines* Mitgliedsstaates;
- Anwendbar ist das System desjenigen Staates, in dem die Person *beschäftigt* ist (bei in Rumänien tätigen Expats also Rumänien).

Von dem letztgenannten Beschäftigungsstaatsprinzip gibt es etliche Ausnahmen, insbesondere die *Entsendung*. So können nach Rumänien entsandte Expats trotz der hiesigen Beschäftigung weiterhin (nur) der Sozialversicherung ihres Heimatstaates unterliegen. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Dauer der Entsendung voraussichtlich zwölf Monate nicht überschreitet.

Neues Recht

Durch etliche Änderungen wurden die VO von 1971 und die weiteren Rechtsakte unübersichtlich. Bereits 2004 wurde daher die Verordnung 883/2004 zur *Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit* erlassen. Diese VO ist seither wirksam,

jedoch erst nach dem Inkrafttreten einer Durchführungsverordnung anwendbar. Diese faktische Unwirksamkeit wird mit der am 31.10.2009 im Amtsblatt der EU veröffentlichten *Verordnung 957/2009* ab 1. *Mai 2010* beendet.

Wichtige Neuerungen

Folgende praxisrelevante Änderungen sollen kurz angedeutet werden:

- 1. Ausnahme vom Geltungsprinzip**
Personen, die in einem Mitgliedsstaat einer abhängigen und gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, können derzeit in einigen Sonderfällen der Sozialversicherung beider Mitgliedsstaaten unterliegen. In diesem Fall unterliegen die Einkünfte aus abhängiger beziehungsweise selbstständiger Tätigkeit der Sozialversicherung des Staates, in dem die jeweilige Tätigkeit ausgeübt wird. Diese Ausnahme wird wegfallen; künftig unterstellt die VO 883/2004 die betreffende Person der Sozialversicherung des Staates der abhängigen Beschäftigung.
- 2. Ausnahmen vom Beschäftigungsstaatsprinzip**

- Die voraussichtliche Dauer der *Entsendung*, die zur ausnahms-

weisen Fortgeltung des Sozialrechtssystems des Heimatstaats führt, wird auf 24 Monate verlängert.

- Personen, die gleichzeitig in mehreren Mitgliedsstaaten Tätigkeiten ausüben, unterliegen derzeit dem Sozialversicherungsrecht des Wohnmitgliedstaates, wenn sie dort einen (selbst minimalen) Teil der Beschäftigung ausüben. Dies ist künftig nur noch bei Ausübung eines *wesentlichen* Teils der Tätigkeit im Wohnmitgliedstaat der Fall.

- Dies gilt künftig auch für fahrendes oder fliegendes Personal von Transportunternehmen im internationalen Verkehrswesen. Diese Personen unterliegen nach derzeitigen Sonderregeln grundsätzlich der Sozialversicherung des Mitgliedsstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen sitzt.

Die neue Durchführungs-VO birgt etliche praxistaugliche Definitionen und Konkretisierungen, beispielsweise zu *Wohnsitz* oder „*wesentlichem Teil der Tätigkeit*“. Wichtig sind auch die Regelungen zu (elektronischer) Kommunikation und Zusammenarbeit der Behörden und die Übergangsbestimmungen, auf die an dieser Stelle nur hingewiesen werden kann.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistritza – Berlin

Büro Bukarest:
Str. Lt. Av. Vasile Luca Nr. 15
Sektor 1, 012083 Bukarest
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro